

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. März 2011

Nummer 10

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 121 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann). S. 95
- 122 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jörg Spitthöver). S. 95

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 123 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool). S. 96
- 124 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG, Hahnenfurth 5, in 42327 Wuppertal. S. 97

125 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze. S. 97

126 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2011. S. 103

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

127 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PHM René Föhse). S. 106

128 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Jürgen Beck). S. 106

129 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Nr. 90/82 – Herrn Hans Lagrin). S. 106

130 Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2009. S. 107

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**121 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann)**

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0361

Düsseldorf, den 8. März 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann
Fischerstr. 13
45128 Essen

im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-
Ing. Hans-Peter Klein erteilte Vermessungsgenehmigung II für

Herrn Michael Plümacher

ist am 21.01.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 95

**122 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Jörg Spitthöver)**

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0576

Düsseldorf, den 8. März 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jörg Spitthöver
Am Uhlenkrug 45
45133 Essen

die Genehmigung erteilt,

Herrn Michael Plümacher

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 95

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

123 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Bezirksregierung
32.01.02.01-69_RPA-34

Düsseldorf, den 11. März 2011

Ziel des Gewerbeflächenpools Kreis Kleve und der 69. Regionalplanänderung ist es, ein Baulandparadoxon aufzulösen, welches den Bereich der Gewerbeflächenentwicklung kennzeichnet: Trotz großer Flächenreserven geht die Inanspruchnahme von Freiraum weiter, weil die angebotenen Flächen nach Lage und Standortqualität nicht den Anforderungen der nachfragenden Unternehmen entsprechen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag (Vertragsunterzeichnung 22.09.2010) gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure (die 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, der Kreis Kleve, die Bezirksregierung Düsseldorf) im Detail.

Folgende Änderungen im Regionalplan (GEP99) sind erforderlich:

1. Aufhebung von 24 GIB bzw. ASB (für Gewerbe) und Darstellung der Flächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 203 ha im GEP99).
2. Kennzeichnung der 24 aufgehobenen GIB und ASB in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“.
3. Ergänzung eines textlichen Zieles 4 in Kapitel 1.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“.

Die aufgehobenen Gewerbereserven werden als Größe in ein Flächenkonto eingebucht. Das Konto ist unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines beschleunigten Verfahrens nutzbar: Es liegt eine konkrete betriebliche Nachfrage nach einem Baugrundstück vor. Der Standort liegt außerhalb des Restriktionsraumes und in Anbindung an den Siedlungsraum. Die Fläche ist verfügbar. Weitere Details regeln das Ziel und der landesplanerische Vertrag.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 unter TOP 7 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Hierzu hat bereits im Jahre 2009 ein Konsultations- bzw. Scopingverfahren gemäß § 9 (1) ROG stattgefunden. In diesem Verfahrensschritt wurden diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung betroffen sein könnte. Ziel war die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping).

Die im Scopingverfahren (18.09 bis 16.10.2009) vorgebrachten Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Eine Übersicht der Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Anregungen und Hinweise zur SUP formuliert haben, ist der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) zu entnehmen. Alle diese Unterlagen wurden bei der Erstellung des Entwurfs der 69. Regionalplanänderung und des Umweltberichtes zugrunde gelegt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

Gemäß § 13 Abs. 1 LPiG i.V. mit § 10 ROG ist eine Beteiligungs- und eine Auslegungsfrist von jeweils zwei Monaten vorgesehen.

Die Vorlage zur 69. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 01.04.2011 bis einschließlich 01.06.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d.h. Feiertage u. ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

b) Kreisverwaltung Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis donnerstags: 8:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 15:30 Uhr

freitags: 8:30 bis 12:30 Uhr

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 01.06.2011** schriftlich, per E-Mail (jeannine.kahl@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o.g. Auslegungsorten Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 69. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans wer-

den nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Regionalrat → Archiv → Archiv der Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse 2010 → Sitzung 23.09.2010, 41. Regionalratssitzung → Tagesordnung → TOP 7 Vorlage 6/38 PA bzw. 7/41 RR „Vorlage“

Düsseldorf, den 11. März 2011

Im Auftrag
gez. Blinde

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 96

124 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG, Hahnenfurth 5, in 42327 Wuppertal

Bezirksregierung
52.05.HO-Z-128

Düsseldorf, den 8. März 2011

Die Fa. Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.11.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) für die wesentliche Änderung des Betriebes ihrer Halde Oetelshofen (Deponie) in Wuppertal gestellt. Antragsgegenstand ist die

- Laufzeitverlängerung der Abraumhalde
- Versteilung der Einzelböschungen der Abraumhalde von 1 : 2 auf 1 : 1,5
- Optimierung der bisherigen Zufahrtsrampe
- Verkippung des westlichen Teils innerhalb der bestehenden Abraumhaldengrenze Anpassung der Rekultivierungsplanung

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Grübbel-Koch

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 97

125 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze

Bezirksregierung
54.04.01.03

Düsseldorf, den 8. März 2011

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.2.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. 1, S. 405) genehmige ich die durch den Erbtage des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze am 29.07.2010 beschlossene Neufassung der Satzung rückwirkend zum 01.01.2011 wie folgt:

Satzung des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Kleve-Landesgrenze“. Er hat seinen Sitz in Kranenburg, Kreis Kleve.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(3) Der Deichverband ist ein Oberverband im Sinne von § 72 WVG.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgaben des Verbandes:

1. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland (Hochwasserschutz).
2. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (Schöpfwerke usw.).
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3

Unternehmen, Plan

(1) Der Deichverband stellt die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Schöpfwerke, Leitungen, Stau- und Messanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten sowie Anlagen an Grundstücken und Gewässern her, unterhält und betreibt sie (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan (Anlagebuch). Dieser besteht aus:

- a) Erläuterungsbericht,
- b) Übersichtsplan im Maßstab 1: 50 000,
- c) Anlageplan mit Grenzen des Verbandsgebiets (Deich, Schöpfwerke und sonstige Anlagen) im Maßstab 1: 5000,
- d) Bestandspläne des Deiches und der Schöpfwerke.

Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Deichverbandes sind seine Unterverbände:

Die Deichschau Kranenburg, die Deichschau Düffelt, Deichschau Rindern.

§ 5

Verbandsgebiet, Abgrenzung

(1) Das Verbandsgebiet wird wie folgt umschrieben:

Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze umfasst die Verbandsgebiete der 3 Deichschauen Kranenburg, Düffelt und Rindern.

- Das Verbandsgebiet der Deichschau Kranenburg umfasst
- Gemarkung Frasselt ganz, ausgenommen Flur 1 tlw.,
- Gemarkung- Kranenburg ganz, ausgenommen Flur 26 und Flur 25 tlw., - Gemarkung Materborn, Flur 2, 3 tlw.,
- Gemarkung Nütterden ganz, ausgenommen die Flure 4, 18, 19, 20, 22 und Flur 1 tlw., Flur 21 tlw.,
- Gemarkung Wyler ganz,
- Gemarkung Zyfflick ganz.

Das Verbandsgebiet der Deichschau Düffelt umfasst

- Gemarkung Niel ganz,
- Gemarkung Bimmen ganz,
- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.,
- Gemarkung Düffelward ganz,
- Gemarkung Keeken ganz, außer Flur 7, Flurstücke 8, 9, 217,
- Gemarkung Kleve, Flur 37 tlw., 38 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 3 tlw., 4 ganz, 5 tlw., 6 ganz, 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 ganz, 45 ganz, 46 ganz, 55 ganz, 56 ganz, 57 tlw.,
- Gemarkung Mehr ganz,

- Gemarkung Nütterden, Flur 4 ganz, 18 ganz, 19 ganz, 20 ganz, 22 ganz, Flur 1 tlw., 17 tlw., 21 tlw. Das Verbandsgebiet der Deichschau Rindern umfasst

- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 1 ganz, 2 tlw., 3 tlw., wobei Beiblatt 2 von Flur 3 ganz,

- Gemarkung Kleve, Flur 22 tlw., 23 tlw., 27 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 tlw.,

- Gemarkung Materborn, Flur 5 tlw.,

- Gemarkung Rindern ganz,

- Gemarkung Wardhausen ganz, außer Flur 1 alle Parzellen östlich der linken Böschungsoberkante des Spoykanals

liegenden Flurstücke 28, 84, 86, 88, 113, 114, 115, 125, 151, 152 und teilweise 203, außer der mit Damm bezeichneten Flächen.

(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, Maßstab 1 : 50 000, zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist. Das Verbandsgebiet ist im übrigen aus dem Verbandsplan (§ 3 Abs. 2), zu ersehen. Die Übersichtskarte und der Anlageplan liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Schirrhof

Der Oberverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben seiner Mitglieder einen Schirrhof mit entsprechenden Einrichtungen und Geräten. Der Betrieb des Schirrhofes ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

Der Oberverband ist berechtigt, die Einrichtungen und Geräte des Schirrhofes gegen Kostenersatz auch den Mitgliedern seiner Unterverbände, anderen Wasser- und Bodenverbänden und Gemeinden im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 und der Aufgaben der Unterverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder der Unterverbände

(1) Die Mitglieder der Unterverbände und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Verbandsgebiet haben besondere Pflichten:

- Deiche dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Funktion des Deiches nicht beeinträchtigt ist.

- Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -Übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf.

- Der Banndeich ist nach Aufforderung des Verbandsdeichgrafen und nach vorangegangener Anhörung des Deichstuhles bei Hochwasser und bei anhaltend ungünstiger Witterung, die zu Schäden am Deich führen wird, nicht zu beweiden.

(2) Deichanlieger haben den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten den Zugang zum Deich mit Maschinen und Fahrzeugen zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu gestatten. Sie haben ferner das vorübergehende Lagern von Erdreich und das Abstellen von Gerätschaften zu dulden. Die Maßnahmen sind vorher anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

§ 8**Verbandschau**

(1) Die Verbandsanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zur Kontrolle sind sie regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsdeichgraf leitet die Verbandschau.

(3) Der Erbentag wählt aus jeder Deichschau einen Schaubeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Erbentages.

(4) Der Verbandsdeichgraf macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde, den Kreis Kleve als Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder der Unterverbände sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(5) Der Verbandsdeichgraf zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und lässt diese Niederschrift von den drei Schaubeauftragten unterschreiben.

§ 9**Organe**

Der Deichverband hat einen Deichstuhl (Vorstand) und einen Erbentag (Ausschuss).

§ 10**Zusammensetzung und Wahl des Erbentages**

(1) Der Erbentag besteht aus 15 Mitgliedern:

- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Kranenburg,
- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Düffelt,
- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Rindern.

(2) Darüber hinaus wählt jede Deichschau zwei listenmäßige Vertreter,

(3) Die Erbentagsmitglieder und die listenmäßigen Vertreter des Deichverbandes werden von den Mitgliedern der jeweiligen Deichschau gewählt.

(4) Die Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Für die Wahl der Erbentagsmitglieder des Deichverbandes gelten die Vorschriften über die Wahl des Erbentages der Deichschauen Kranenburg, Düffelt und Rindern.

(6) Deichstuhlmitglieder können nicht zugleich Erbentagsmitglieder sein.

§ 11**Amtszeit des Erbentages**

(1) Der Erbentag wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. 3. Das Amt des bisherigen Erbentages endet am 31. 3. 2012 (siehe § 44 – Übergangsvorschriften -).

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Erbentagsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der

Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden. Ansonsten rückt der listenmäßige Vertreter nach.

§ 12**Aufgaben des Erbentages**

Der Erbentag hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über die Satzung, die Veranlagungsregeln, das Unternehmen, den Plan oder die Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und deren Änderungen,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Deichstuhles,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse (Stellenplan), von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband,
9. Veräußerung von Vermögen,
10. Wahl von drei Rechnungsprüfern, aus jeder Deichschau einen,
11. Wahl der Schaubeauftragten.

§ 13**Sitzung des Erbentages**

(1) Der Verbandsdeichgraf lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Verbandsdeichgraf lädt ferner die Deichstuhlmitglieder ein. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Verbandsdeichgraf hat den Erbentag auch einzuberufen

- a) auf schriftliches Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b) auf Antrag von fünf Mitgliedern des Erbentages. Der Antrag muss dem Verbandsdeichgrafen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Zeitpunkt der Erbentagsitzung, die den Haushaltsplan festlegen soll, ist mit der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde abzustimmen.

(3) Der Verbandsdeichgraf ist Vorsitzender des Erbentages und leitet die Sitzungen des Erbentages. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzung des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 14**Beschließen im Erbentag**

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsdeichgraf, einem Erbentagsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Erbentags- und den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen und in dringenden Fällen beschlossen werden.

Beschlüsse, die die Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Erbentagsmitglieder.

§ 15

Zusammensetzung des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl besteht aus acht Mitgliedern.

- dem Verbandsdeichgrafen,
- dem stellvertretenden Verbandsdeichgrafen,
- sechs weiteren Mitgliedern (jeweils zwei Mitgliedern aus den drei Deichschauen).

(2) Die Deichschauen schlagen jeweils zwei Deichstuhlmitglieder vor. Die Wahl der Deichstuhlmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Erreicht der vorgeschlagene Kandidat keine Stimmenmehrheit, wird ein anderer Kandidat vorgeschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Wahl des Deichstuhles

(1) Der Erbentag wählt

- den Verbandsdeichgrafen,
- dessen Stellvertreter
- sowie die sechs weiteren Mitglieder (Heimräte).

§ 17

Amtszeit des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31.3. Das Amt des bisherigen Deichstuhles endet am 31.3.2012 (siehe § 44 – Übergangsvorschriften –).

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichstuhlmitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

§ 18

Aufgaben des Deichstuhles

(1) Dem Deichstuhl obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Erbentag berufen ist. Er beschließt über

- die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Vorschläge für die Änderung der Satzung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,

– die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie die Festsetzung der Vergütungen,

– die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,

– Grunderwerb, Auftragserteilungen und andere Rechtsgeschäfte, durch die der Deichverband verpflichtet wird und deren Wert den Betrag von 5.500,- € überschreitet.

(2) Im Falle besonderer Eile kann der Verbandsdeichgraf oder sein Vertreter einen Beschluss auf schriftlichem Weg herbeiführen (Eilentscheidung). Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Deichstuhlmitglieder gefasst worden ist. Eilentscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung bekannt zugeben.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgraf und ein Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 5.500,- € (Dringlichkeitsentscheidung). Die Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19

Sitzungen des Deichstuhles

(1) Der Verbandsdeichgraf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.

(2) Der Verbandsdeichgraf muss den Deichstuhl einberufen, wenn die Hälfte der Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich. Der Deichstuhl kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 20

Beschließen im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Verbandsdeichgrafen, einem weiteren Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Geschäfte des Verbandsdeichgrafen

(1) Dem Verbandsdeichgrafen obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, zu denen weder der Erbentag, noch der Deichstuhl berufen sind.

(2) Der Verbandsdeichgraf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet den Erbentag. Auf Einladung der Deichschauen nimmt er an deren Sitzungen teil.

(3) Der Verbandsdeichgraf ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Deichverbandes.

§ 22**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder,
Reisekosten**

(1) Der Verbandsdeichgraf und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Vergütung und eine

Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.

(4) Die Heimräte und die Erbentagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Erbentag.

§ 23**Haushaltsplan**

(1) Der Deichstuhl stellt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Erbentag den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 24**Nachtragshaushaltsplan**

(1) Der Vorstand stellt bei Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan auf, die spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres vom Erbentag festzusetzen sind.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist unverzüglich festzusetzen, wenn:

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,
2. erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

§ 25**Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

§ 26**Kredite**

Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

§ 27**Kassenkredite**

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Deichverband Kassenkredite bis zu dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten und im Haushaltsplan / in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 28**Rücklagen**

(1) Der Deichverband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden.

(2) Durch die Rücklagen sollen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert und Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre sowie Mittel zur Ersatzbeschaffung der Maschinen und Geräte angesammelt werden.

(3) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse -benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 29**Jahresrechnung**

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

§ 30**Rechnungsprüfung (Verbandsinterne Prüfung)**

(1) Der Erbentag wählt aus seinen Mitgliedern, und zwar möglichst aus jeder Deichschau ein Mitglied als Rechnungsprüfer.

(2) Die Rechnungsprüfer werden jährlich neu gewählt.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die verbandsinterne Prüfung der Jahresrechnung vor Zuleitung an die Prüfstelle,

§ 31**Prüfstelle für die Jahresrechnung**

(1) Prüfstelle für die Jahresrechnung ist die Arbeitsgruppe Rechnungsprüfung des Kreises Kleve.

§ 32**Prüfung und Entlastung**

(1) Die Jahresrechnung ist vom Deichstuhl innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der Prüfstelle zuzuleiten.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
1. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. die Rechnungsbeträge mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Verbandsdeichgrafen und an die Aufsichtsbehörde. .
- (4) Der Verbanddeichgraf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 33

Verbandsbeiträge

- (1) Die Unterverbände haben dem Oberverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Deichverbandes (z.B. Finanzierungshilfe, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw.) nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen (Beitragsbedarf).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (4) Verbandsbeiträge können Bar- und Sachleistungen sein.
- (5) Es können Mindestbeiträge erhoben werden.
- (6) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes aus.

§ 34

Beitragsverhältnisse

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihre dinglichen Mitglieder von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädlichen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des dinglichen Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes rechtmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Maßstäbe für die Beitragsverteilung sind danach:
- a) für die Aufgaben gem. § 2 Abs.1 Ziffer 1 – Hochwasserschutz – die ungekürzten Grundsteuermessbeträge im Hochwasserschutzbereich,
 - b) für die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 – Schöpfwerke usw. – die Fläche im Einzugsgebiet, die Höhenlage und der Abfluss aus Einleitungen sowie der Flächenabfluss,
 - c) für die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 u. 4 – naturhaushaltliche Aufgaben – die ungekürzten Grundsteuermessbeträge im Verbandsgebiet.

(2) Bei dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand sind auf die unter a), b) und c) aufgeführten Aufgaben entfallenden Verwaltungskosten ent-

sprechend dem Anteil an den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zu berücksichtigen.

§ 35

Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Abs.1 Ziffer 1 – Hochwasserschutz –

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke und Anlagen, die die Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsdeichschau begründen. Die Summe der Grundsteuermessbeträge ist von den Deichschau rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Für Grundstücke und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Deichverbandes festgesetzt.

§ 36

Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Abs.1 Ziffer 2 – Schöpfwerke usw. –

- (1) Der Beitrag wird unterteilt in Vorhalte- und Betriebskosten.
- Die Vorhaltekosten umfassen alle Kosten für die Errichtung der Schöpfwerke, die jährlich wiederkehrenden Ausgaben und die Rücklagen.
- Die Betriebskosten umfassen alle Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schöpfwerke notwendig sind.
- (2) Der Beitrag für die Vorhaltekosten wird wie folgt ermittelt:

Grundlage der Beitragshebung ist der Flächenabfluss, der anhand örtlicher Abflussmengen für die Einzugsgebiete der Schöpfwerke ermittelt wird.

Die so ermittelten Werte werden proportional zum Flächenabfluss, das heißt nach dem Abfluss je Hektar Deichverbandsfläche, verteilt.

Eine Berücksichtigung der Höhenklassen wird nicht vorgenommen, da die Einrichtung der Schöpfwerke für alle Höhenklassen erforderlich ist.

- (3) Der Beitrag für die Betriebskosten wird wie folgt ermittelt:

Jedes Grundstück wird nach seiner durchschnittlichen Höhenlage einer Vorteilsklasse zugeordnet. Die Fläche des Grundstückes wird anschließend mit dem jeweiligen Faktor der Vorteilsklasse vervielfältigt. Jede Deichschau teilt dem Verband die Summe der so gewichteten Flächen rechtzeitig mit. Die Beitragslast verteilt sich auf die Deichschau im Verhältnis dieser Summen zueinander.

- (4) Einleitungen, die über den natürlichen Abfluss hinausgehen und die Kosten erhöhen, werden zusätzlich veranlagt.

§ 36 a

Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 – Naturhaushaltliche Aufgaben –

Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge im Verbandsgebiet. Im übrigen gilt § 35 entsprechend.

§ 37

Hebung der Beiträge

- (1) Der Oberverband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

§ 38**Fälligkeit der Verbandsbeiträge**

Die Verbandsbeiträge werden zu folgenden Terminen fällig:

am 15.5. eines Jahres rd. 45 %, am 15.10. eines Jahres rd. 45 %, am 15.12. eines Jahres der Rest.

Auf die Verbandsbeiträge können Vorausleistungen erhoben werden. Für die Berechnung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 36 a sinngemäß.

§ 39**Anordnungsbefugnis**

Der Verbandsdeichgraf kann auf der Satzung und sonstige Rechtsvorschriften beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Die Verbandsmitglieder, die dinglichen Mitglieder der Deichschau, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

§ 40**Zwangsvollstreckung**

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1980 – GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010 – in der jeweils geltenden Fassung) begetrieben werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 41**Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte des Deichverbandes kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastianstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sind zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Durch die Erhebung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nicht gehemmt.

§ 42**Teilnahme an Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden a) die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde des Verbandes,

b) die Landwirtschaftskammer,

c) der Landrat des Kreises Kleve

eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.

(2) Verbandsdeichgraf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 43**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, sofern der Betrag mehr als 500.000,- € beträgt,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 44**Übergangsvorschriften**

(1) Die bisher gewählten Erbentags- und Deichstuhlmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31.03.2012 im Amt.

§ 45**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 97

126**Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2011**

Bezirksregierung
54.04.01.28-11

Düsseldorf, den 9. März 2011

Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2011

Die diesjährige Deichschau gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

07.04.2011

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Deiche Salmorth

Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz

Beginn: 10:00 Uhr

14.04.2011

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Kleve

Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg

Beginn: 9:00 Uhr

15.04.2011

Deichverband Bislich-Landesgrenze

a.) Bereich: Haffen-Mehr, Rees

Rhein-km 827,8–835,9

Treffpunkt:	Oberes Deichende Am Stummen Deich, Kreisgrenze Wesel / Kleve	11.05.2011 Deichverband Neue Deichschau Heerdt	Treffpunkt:	Meerbusch, Parkplatz Modellflugplatz Rheinstrom-km 751,3
Beginn:	09:00 Uhr		Beginn:	09:00 Uhr
b.) Bereich:	Bislich Rhein-km 819,9–827,8			
Treffpunkt:	Oberes Deichende, Kreis- str. 7 in Wesel-Bislich (Mars)	11.05.2011 Stadt Oberhausen / Stadt Mülheim	Treffpunkt:	Ruhrdeiche Altstadt/ Depo- nie
Beginn:	14:00 Uhr		Beginn:	10:00 Uhr
21.04.2011 Deichverband Walsum		13.05.2011 Deichverband Orsoy	Treffpunkt:	Duisburg-Bearl Pasch- mannstr. Denkmal Kaiser Wilhelm
Treffpunkt:	Deich am Südhafen Walsum (Thyssen Tor 5)		Beginn:	08:00 Uhr
Beginn:	09:00 Uhr			
27.04.2011 a.) Deichverband Friemersheim		17.05.2011 Stadt Krefeld	Treffpunkt:	Deichtor Uerdingen Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer
Treffpunkt:	Südliche Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstr. / Hegentweg		Beginn:	09:00 Uhr
Beginn:	08:30 Uhr			
b.) Stadt Duisburg		18.05.2011 Deichverband Dormagen-Zons	Treffpunkt:	Einsatzzentrale in Stürzel- bach Uferstraße
Bereich:	Homberg		Beginn:	09:00 Uhr
Treffpunkt:	Unter der Brücke A40, Wil- helmallee	18.05.2011 Stadt Essen	Treffpunkt:	Steeler Freibad
Beginn:	14:00 Uhr		Beginn:	10:00 Uhr
04.05.2011 Deichverband Meerbusch-Lank		19.05.2011 Deichverband Poll	Bereich:	B 57 / Perrich / Bislicher Insel
Treffpunkt:	Haus Wellen in Langst- Kiers, Zur Rheinfähre 6		Treffpunkt:	Pumpwerk Winnenthaler Kanal der LINEG An der Wassermühle in Xanten-Birten
Beginn:	09:00 Uhr		Beginn:	08:30 Uhr
04.05.2011 Deichverband Mülheim-Saarn				
Treffpunkt:	Unter der Ruhrtalbrücke		19.05.2011 Stadt Düsseldorf Süd 1	Bereich:
Beginn:	13:00 Uhr			Hamm, Volmerswerth, Brückerbach
05.05.2011 Deichverband Bislich-Landesgrenze			Treffpunkt:	Hammer Eisenbahnbrücke Rheinstrom-km 738,2
a.) Bereich:	Hüthum-Elten Rhein-km 852,7–857,9		Beginn:	10:00 Uhr
Treffpunkt:	Landesgrenze D/NL Spyker Weg – Stockmanns- hof			
Beginn:	09:00 Uhr		25.05.2011 Deichverband Uedesheim	Treffpunkt:
b.) Bereich:	Stadtgebiet Emmerich Hochwasserschutzmauer			Gut Alt Wahlscheid Rheinstrom-km 730,9 li. Ufer
Treffpunkt:	Regenüberlaufbecken an der Promenade in Emmerich		Beginn:	09:00 Uhr
Beginn:	15:00 Uhr			
06.05.2011 Deichverband Kleve-Landesgrenze		26.05.2011 Deichverband Grietherbusch		
Treffpunkt:	Unteres Deichende an der Kontrollstation Bimmen			
Beginn:	09:00 Uhr			

Bereich: Sommerdeiche
Treffpunkt: Deichgräf Heveling
Beginn: 09:30 Uhr
06.06.2011
Stadt Düsseldorf Süd 2
Bereich: Rückstaudeich Itter, Urdenbach, Ortsteile Itter und Himmelgeist
Treffpunkt: Ittermündung, Benrather Schloßufer
Beginn: 09:00 Uhr
09.06.2011
Stadt Düsseldorf Nord
Treffpunkt: Herbert-Eulenberg-Weg / Unterhalb des Mühlenturms Alte Hochwasserschutzmauer
Beginn: 09:00 Uhr
09.06.2011
Stadt Neuss
Treffpunkt: Tiefbauamt Neuss Hammer Landstr. 3
Beginn: 09:00 Uhr
17.06.2011
Deichverband Mehrum
Treffpunkt: Oberes Deichende Parkplatz Strandhaus Ahr
Beginn: 09:00 Uhr
01.07.2011
a.) Stadt Wesel
Treffpunkt: Stadtwaage / Kläranlage (Kurve B8)
Beginn: 08:00 Uhr
b.) Hafen Emmelsum
Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände
Beginn: 10:30 Uhr
c.) Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)
Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände
Beginn: 11:15 Uhr
d.) Deichschau Flüren
Treffpunkt: Oberes Ende Auedeich
Beginn: 14:30 Uhr
05.07.2011
Stadt Monheim
Treffpunkt: HW Pumpwerk des BRW, Kapellenstr., Rheinstrom-km 713,7
Beginn: 10:00 Uhr
08.07.2011
Gravinsel
Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz Rheinstrom-km 818,0
Beginn: 10:00 Uhr
15.07.2011
Stadt Duisburg Nord 1

Bereich: Marientor bis Duisburg Ruhrort
Treffpunkt: Essenberger Str. Marientorschleuse
Beginn: 09:00 Uhr
20.07.2011
Stadt Duisburg Nord II
Bereich: Laar bis Alsum
Treffpunkt: Kläranlage der Emschergenossenschaft Alte Emscher
Beginn: 09:00 Uhr
22.07.2011
Stadt Duisburg Süd
Bereich: Mündelheim und Angerdeiche
Treffpunkt: Oberes Deichende Wittlaer
Beginn: 08:30 Uhr
08.09.2011
Deichverband Bislich-Landesgrenze
Bereich: Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick und Praest Rhein-km 846,1 – 850,6
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband Stadtweide 3, Emmerich
Beginn: 09:00 Uhr
15.09.2011
Deichverband Bislich-Landesgrenze
Bereich: Stadtgebiet Rees und Bienen, Millinen, Vehlingen, Halden Rhein-km 835,9–846,1
Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees
Beginn: 09:00 Uhr
22.09.2011
Deichverband Xanten-Kleve
Bereich: Banndeich Kreis Wesel
Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg
Beginn: 09:00 Uhr Rheinstrom-km 738,2
Beginn: 10:00 Uhr
29.09.2011
Deichverband Poll
Bereich: Wallach bis Büderich-Ginderich
Treffpunkt: Oberes Deichende in Rheinberg-Ossenber, Dammstr. / Borthstr.
Beginn: 08:30 Uhr
29.09.2011
Deichverband Xanten-Kleve
Bereich: Schlafdeiche
Treffpunkt: Parkplatz „Gaststätte Zum Erfgen“ Sommerlandstr., Einmündung Schlenkstr., Bedburg-Hau
Beginn: 09:00 Uhr

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 103

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

127 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(PHM René Föhse)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA21-1504

Duisburg, den 4. März 2011

Der von der LZPD Linnich am 16.12.2002 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0207076 des PHM René Föhse ist am 25.02.2011 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 106

128 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(PHK Jürgen Beck)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-1504-

Essen, den 2. März 2011

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: 0550329 ausgestellt am 22.06.2005 durch die ZPD NRW für PHK Jürgen Beck wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 106

129 **Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Nr. 90/82 – Herrn Hans Lagrin)

Die Reisegewerbekarte Nr. 90/82 von Herrn Hans Lagrin, geb. 11.10.1948 in Grabow, ist verlorengegangen. Sie berechtigte zum Feilbieten von Teppichen, Textilien, Lederwaren, Wanduhren, Zinnartikeln, Besteckwaren, Werkzeugen und Bettwäsche. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 2. März 2011

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag
Kuhmann

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 106

**Jahresabschluss
der IT-Kooperation Rheinland
zum 31.12.2009**

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31. Dezember 2009 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Dezember 2010 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Bilanz zum 31. Dezember 2009

AKTIVSEITE	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen	2.893.363,35			1.962.482,78
2. Geleistete Anzahlungen	<u>19.185,00</u>			<u>149.282,00</u>
		2.912.548,35		<u>2.111.764,78</u>
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremden Grundstücken	85.067,00			92.599,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	136.489,00			134.640,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>190.753,00</u>			<u>140.084,00</u>
		412.309,00		<u>367.323,00</u>
III. Finanzanlagen				
Sonstige Ausleihungen		<u>6.814,00</u>		<u>9.129,24</u>
			3.331.671,35	<u>2.488.217,02</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Hilfs- und Betriebsstoffe		25.958,68		19.912,69
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	197.309,27			60.828,13
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr EUR 7.166.484,40 (Vorjahr EUR 5.779.255,20)	19.893.848,50			15.546.415,76
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>53.377,41</u>			<u>0,00</u>
		<u>20.144.535,18</u>		<u>15.607.243,89</u>
			20.170.493,86	<u>15.627.156,58</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			620.957,11	360.159,83
			<u>24.123.122,32</u>	<u>18.475.533,43</u>

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		100.000,00		100.000,00
II. Rücklagen				
Allgemeine Rücklage		1.877.373,05		2.110.723,05
III. Bilanzgewinn		<u>1.563.695,63</u>		<u>754.282,51</u>
			3.541.068,68	<u>2.965.005,56</u>
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		13.706.375,00		11.186.049,00
2. Sonstige Rückstellungen		<u>3.529.601,55</u>		<u>2.052.417,68</u>
			17.235.976,55	<u>13.238.466,68</u>
C. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 164.519,75 (Vorjahr EUR 0,00)		164.519,75		80.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.497.644,57 (Vorjahr EUR 1.518.435,22)		1.497.644,57		1.518.435,22
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.499.426,92 (Vorjahr EUR 401.373,09)		1.499.426,92		401.373,09
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 88.073,18) davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 88.073,18)		<u>0,00</u>		<u>88.073,18</u>
			3.161.591,24	<u>2.087.881,49</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten			184.485,85	184.179,70
			<u>24.123.122,32</u>	<u>18.475.533,43</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		27.656.075,51	18.706.493,54
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.411.184,08	991.103,94
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	-1.509.984,72		-304.237,95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.190.263,77		-5.476.467,92
		-10.700.248,49	-5.780.705,87
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-9.812.395,89		-7.667.564,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 3.486.688,93 (Vorjahr EUR 2.247.566,58)	-4.121.052,50		-2.777.041,44
		-13.933.448,39	-10.444.606,33
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-897.624,43	-487.644,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.283.534,54	-2.683.296,98
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		187,42	330,77
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		78.216,52	325.538,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-462,05	0,00
10. Jahresüberschuss		<u>1.330.345,63</u>	<u>627.213,59</u>
11. Bilanzgewinn aus dem Vorjahr		754.282,51	1.245.815,74
12. Ausschüttung an die Verbandsmitglieder		-754.282,51	0,00
13. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		233.350,00	0,00
14. Einstellungen in die Allgemeine Rücklage		0,00	-1.245.815,74
15. Entnahme aus der Zweckgebundenen Rücklage		0,00	102.908,00
16. Auflösung der Zweckgebundenen Rücklage		0,00	24.160,92
17. Bilanzgewinn		<u><u>1.563.695,63</u></u>	<u><u>754.282,51</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2009

A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ITK-Kooperation Rheinland (im Folgenden auch ITK Rheinland) für das Wirtschaftsjahr 2009 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften unter sinnvoller Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2009 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare planmäßige Abschreibung angesetzt. Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungsoder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge des beweglichen Sachanlagevermögens werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von 150 € werden im Jahr des Zugangs direkt im betrieblichen Aufwand berücksichtigt. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von 1.000 € werden linear über die Laufzeit von 5 Jahren abgeschrieben.

Unter den **Finanzanlagen** sind die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Vorräte** werden, unter Beachtung des Niederwertprinzips, zu Anschaffungskosten bewertet.

Die **Forderungen** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** betreffen insbesondere Forderungen gegen die Städte Neuss und Düsseldorf aus Erstattungsansprüchen für übernommene Pensions- und Beihilferückstellungen sowie aus dem eingerichteten Cash-Management (nur Stadt Neuss). Des Weiteren werden unter diesem Posten Forderungen gegen die Verbandsmitglieder aus Entwicklungsleistungen und Softwarebeschaffungen sowie aus übrigen Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder haben mit Ausnahme der Forderung aus dem Cash-Management, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der im Folgejahr fälligen Rate für Entwicklungskosten und Softwarebeschaffungen eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die verbleibenden Forderungen haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Die ITK Rheinland ist in ein zentrales Cash-Management mit der Stadt Neuss eingebunden, so dass der Ausweis von **Guthaben bei Kreditinstituten** entfällt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen die im Dezember 2009

gezahlten Beamten- und Pensionsbezüge für Januar 2010 sowie geleistete Vorauszahlungen für die Wartung von Hard- und Software in Folgejahren.

Das **Stammkapital** von 100 T€ entspricht § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung.

Die Allgemeine Rücklage beträgt 1.877,4 T€. Ihr wurden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2009 die Kosten für den Mehrbedarf an Host-Rechnerleistung des Jahres 2009 der LPAR Neuss entnommen.

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 01.01.2009 T€	Zugang T€	Abgang T€	Endbestand 31.12.2009 T€
Stammkapital	100,0	0,0	0,0	100,0
Allgemeine Rücklage	2.110,7	0,0	233,3	1.877,4
Bilanzgewinn	754,3	1.563,7	754,3	1.563,7

Die **Rückstellungen für Pensionen** umfassen sämtliche Pensionsansprüche von Beamten und deren Hinterbliebenen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Frankfurt am Main. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31.12.2009 wurde in Anlehnung an die Regelungen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein Zinssatz von 5 % zugrunde gelegt. Den bilanzierten Pensionsrückstellungen stehen ausgewiesene Erstattungsansprüche von 6.481 T€ gegenüber, die unter den Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern ausgewiesen werden.

Die Bewertung der Rückstellung für die Beihilfe im Pensionsfall wurde erstmalig durch die Mercer Deutschland GmbH vorgenommen. Dies war erforderlich, nachdem festgestellt wurde, dass die auf Basis des vergleichsweise kleinen Personalstamms der ITK Rheinland ermittelten durchschnittlichen Beihilfezahlungen nicht repräsentativ sind und die Rückstellung unterbewertet war. Im Ergebnis hat dies zu einer Erhöhung der Rückstellung im Wirtschaftsjahr um insgesamt 1.104 T€ geführt.

Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde für fünf bereits abgeschlossene Verträge gebildet. Die Rückstellungen berücksichtigen die ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt entwickelt:

	01.01.2009 T€	Zugang T€	Auflösung T€	Inanspruchnahme T€	31.12.2009 T€
Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen	11.186,0	2.643,0	0,0	122,6	13.706,4

	01.01.2009 T€	Zugang T€	Auflö- sung T€	Inan- spruch- nahme T€	31.12.2009 T€
Beihilfen Pensionäre	1.015,7	1.201,2	0,0	45,2	2.171,7
Beihilfen Beamte	25,0	25,0	1,1	23,9	25,0
Urlaub und Überstun- den	356,6	432,9	0,0	356,6	432,9
Ungewisse Verbind- lichkeiten	180,4	204,6	0,0	180,4	204,6
Altersteil- zeit	432,2	111,3	0,0	127,6	415,9
Leistungs- orientiertes Entgelt	11,9	10,2	0,0	0,0	22,1
Jahresab- schlusskos- ten	30,7	36,2	0,0	20,2	46,7
Sonstiges	0,0	210,7	0,0	0,0	210,7
Summe	13.238,5	4.875,1	1,1	876,5	17.236,0

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Die zum Betrieb erforderlichen Finanzmittel hat die ITK Rheinland aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Darlehensaufnahmen waren nicht erforderlich. Insgesamt war die ITK Rheinland stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren im Wesentlichen aus der laufenden Liefer- und Leistungsverrechnung sowie aus der Ausschüttung des Bilanzgewinns 2008.

Die Restlaufzeiten der bestehenden Verbindlichkeiten, die insgesamt ungesichert sind, lassen sich folgender tabellarischer Aufstellung entnehmen:

	Gesamtbe- trag Stand 31.12.2009 T€	Laufzeit bis 1 Jahr T€	Laufzeit mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre T€	Laufzeit mehr als 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	164,5	164,5	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.497,6	1.497,6	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.499,4	1.499,4	0,0	0,0
Summe	3.161,5	3.161,5	0,0	0,0

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen die im Jahr 2009 erhaltenen, anteilig jedoch das Jahr 2010 betreffenden Nutzungsentgelte des Zulassungsverfahrens OK. Vorfahrt.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wirtschaftsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

	2009	2008
– Wartung	10.034,9 T€	3.847,0 T€
– Zentrale Produktion Standard	1.889,5 T€	2.066,8 T€
– Zentraler Druck Standard	343,0 T€	343,5 T€
– Netze und Systemtechnik Standard	2.180,4 T€	933,8 T€
– Zentrale Produktion Sonderleistung	135,6 T€	139,5 T€
– Sonderleistungen IT-Services	2.534,6 T€	1.742,9 T€
– Sonderleistungen TUIV Stadt Neuss	874,7 T€	839,6 T€
– Sonderleistungen IT an Schulen	451,4 T€	439,3 T€
– Sonderleistungen TUIV Stadt Düsseldorf	1.908,1 T€	0,0 T€
– Sonderleistungen Anwendungen	1.018,4 T€	629,0 T€
– Sonstige Dienstleistungen	9,5 T€	9,8 T€
– Schulung	85,6 T€	116,7 T€
– Erlöse von Dritten	504,7 T€	187,1 T€
– Erlöse von Dritten aus CC Verkehrswesen	794,7 T€	764,2 T€
– Erlöse von Dritten aus CC Jugendwesen	216,6 T€	132,7 T€
– Erlöse von Dritten aus CC Sozialwesen	172,2 T€	165,1 T€
– Erlöse von Dritten aus CC Wohnungswirtschaft	37,9 T€	21,3 T€
– Erlöse a. d. Benutzerverbund a. CC Verkehrswesen	311,7 T€	263,8 T€
– Erlöse a. d. Benutzerverbund a. CC Jugendwesen	63,8 T€	12,3 T€
– Erlöse a. d. Benutzerverbund a. CC Wohnungswirt.	52,7 T€	0,0 T€
– Entwicklungserlöse	0,0 T€	87,8 T€
– Erlöse aus Weiterverrechnungen	4.032,0 T€	5.964,1 T€
– Sonstige Umsatzerlöse	4,1 T€	0,0 T€

Die Preise für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der Preisliste 2009 der ITK Rheinland, Festschreibungsbeträgen 2009 im Bereich der Standardleistungen und dem Vertrag über den Kostenbeitrag der Landeshauptstadt Düsseldorf für Standard- und Sonderleistungen sowie der anteiligen Gemeinkosten für die Jahre 2009 – 2011.

Die **sonstigen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus Erstattungsleistungen der Landeshauptstadt

Düsseldorf für Sachaufwand und Urlaubsansprüche (79,7 T€), dem Erstattungsanspruch für Pensionen (1.327,9 T€), der Auflösung von Rückstellungen (1,1 T€) sowie den periodenfremden Erträgen (2,5 T€).

Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe** gliedern sich in solche für die ITK Rheinland sowie die Verbandsmitglieder. Die ITK Rheinland hat für Papier, Formulare, Toner und Speichermedien 43,3 T€, für Softwarelizenzen bis einschl. 150 €/Stück 347,0 T€, für Softwareupdates 4,6 T€ sowie für Hardwareergänzungen 107,2 T€ aufgewendet. Auf den Anwenderverbund entfallen Aufwendungen für Lizenzen und sonstiges Material i.H.v. 1.007,9 T€.

Auch die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** sind hinsichtlich der Empfänger ITK Rheinland bzw. Verbandsmitglieder zu trennen.

Die ITK Rheinland hatte Aufwendungen für:

– Leasing, Wartung und Instandhaltung von Hardware	1.086,7 T€
– Miete/Wartung von Software	844,8 T€
– Produktionsleistungen vom Competence-Center RZ und innerhalb der IT-K R/R	3.045,4 T€
– Sonstige bezogene Leistungen für Produktion	1.155,0 T€
– Schulungsaufwand	34,2 T€

Für Aufwendungen der Verbandsmitglieder vor Ort (Hardware, Software, bezogene Leistungen), die weiterverrechnet wurden, sind bei der ITK Rheinland 3.024,1 T€ angefallen.

Der **Personalaufwand** für die durchschnittlich beschäftigten 61,75 Beamten und 56,17 Beschäftigten setzt sich wie folgt zusammen:

– Besoldung und Vergütung	5.335,8 T€
– Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung	481,8 T€
– Aufwendungen für Altersversorgung	3.486,7 T€
– Sonstiger Personalaufwand (überwiegend Beihilfen)	152,6 T€
– Aufwand Personalerstattungen Landeshauptstadt Düsseldorf	4.476,6 T€

In dem Personalaufwand wurden auch die Aufwendungen für das von der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeordnete bzw. gestellte Personal ausgewiesen.

Der Personalbestand hat sich im Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 1.1.2009	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2009
Beamte	59	5	3	61
Beschäftigte	47	17	1	63
Versorgungsempfänger	2	1	0	3
Begünstigte eines Versorgungsempfängers	1	0	0	1

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen fielen in 2009 wie folgt an:

– Miete und Mietnebenkosten	1.081,0 T€
– Versicherungen und Beiträge	39,5 T€
– Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	17,8 T€
– Fahrzeugkosten und Reisekosten	52,8 T€
– Repräsentation und Aufwendungen für Sitzungen	16,2 T€
– Öffentlichkeitsarbeit, Ausschreibungen	58,1 T€
– Telekommunikation	302,2 T€
– Büromaterial und Literatur	24,1 T€
– Fortbildungskosten	137,8 T€
– Dienstleistungen Stadt Neuss	108,7 T€
– Beratungs- und Prüfungskosten	361,0 T€
– Dienstleistungen Landeshauptstadt Düsseldorf	73,8 T€
– Sonstige betriebliche Aufwendungen	10,5 T€

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 49,0 T€ inkl. USt. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen 19,5 T€ und auf sonstige Leistungen 29,5 T€.

Die **Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** werden aufgrund eines Bedienstetendarlehens erzielt.

Die **sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** werden durch den Zinsanteil an den Lizenzkosten (28,8 T€) sowie das Cash-Management (49,4 T€) erzielt.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** betreffen von einem Lieferanten in Rechnung gestellte Sollzinsen.

D. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die ITK Rheinland ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK), Köln. Die hierüber versicherten Beschäftigten der ITK Rheinland bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der RZVK besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die ITK Rheinland entfallenden Vermögen der RZVK. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der RZVK vor und stehen – wie allen Mitgliedern der RZVK – der ITK Rheinland nicht zur Verfügung. Der Umlagesatz beträgt 4,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 2,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen im Wirtschaftsjahr 2009 insgesamt 2.530,6 T€.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Hinblick auf mehrjährig abgeschlossene Leasingverträge i.H.v. 1.825,4 T€, für jährlich kündbare Unter-/Mietverträge i.H.v. 562,6 T€ sowie aus dem Vertrag über die Verlängerung des Zentralrechnervertrags mit dem CC-RZ i.H.v. 2.852,3 T€. Zum

31.12.2009 ergibt sich eine Verpflichtung von 5.240,3 T€.

Weitere gem. § 285 Nr. 3 HGB angabepflichtige sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

In 2009 betrug die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung 106 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen verfügt.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 6 der Verbandssatzung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen. Der Verwaltungsrat setzte sich bis zur Kommunalwahl 2009 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Heinz Josef Dick (Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Korschenbroich
Margarete Kranz (stellv. Vorsitzende)	Bürgermeisterin	Gemeinde Jüchen
Ulrich Cyprian	Stadtkämmerer	Stadt Dormagen
Wilfried Kruse	Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf
Dr. Axel Prümm	Bürgermeister	Stadt Grevenbroich
Franz-Josef Moormann	Bürgermeister	Stadt Kaarst
Dieter Spindler	Bürgermeister	Stadt Meerbusch
Ingolf Graul	Kreiskämmerer	Rhein-Kreis Neuss
Lothar Häck	Dezernent	Stadt Neuss
Bernd Sauer	Dezernent	Gemeinde Rommerskirchen

Als Folge der Neukonstituierung nach der Kommunalwahl 2009 setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

Harald Zillikens (Vorsitzender)	Bürgermeister	Gemeinde Jüchen
Heinz Josef Dick (stellv. Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Korschenbroich
Ulrich Cyprian	Stadtkämmerer	Stadt Dormagen
Wilfried Kruse	Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf
Claus Ropertz	Dezernent	Stadt Grevenbroich
Franz-Josef Moormann	Bürgermeister	Stadt Kaarst
Dieter Spindler	Bürgermeister	Stadt Meerbusch
Ingolf Graul	Kreiskämmerer	Rhein-Kreis Neuss
Lothar Häck	Dezernent	Stadt Neuss
Bernd Sauer	Dezernent	Gemeinde Rommerskirchen

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Verbandsvorsteher war bis zum 30. Juni 2009 Herr Peter Söhngen, Erster Beigeordneter der Stadt Neuss. Ab dem 1. Juli 2009 ist Herr Wilfried Kruse, Beigeordneter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Verbandsvorsteher. Stellvertre-

tender Verbandsvorsteher war bis zur Kommunalwahl 2009 Herr Dr. Axel Prümm, Bürgermeister der Stadt Grevenbroich. Stellvertretender Verbandsvorsteher ist seit dem 1. Juli 2009 Herr Herbert Napp, Bürgermeister der Stadt Neuss.

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Geschäftsführer ist seit dem 1. September 2001 Herr Dr. Bodo Karnbach, Beamter, und im Zeitraum 17. Januar 2008 bis 31. Oktober 2009 Herr Norbert Noll, Beamter. Herr Bernd Gedatus, Beamter, war bis zum 28. Februar 2009 stellvertretender Geschäftsführer. Seit dem 17. Mai 2010 ist Herr Wolfgang Vits, Beamter, stellvertretender Geschäftsführer.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung. Im Wirtschaftsjahr 2009 wurden an die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses insgesamt 0,5 T€ als Auslagenersatz und Verdienstauffall gewährt.

Die an die Mitglieder der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2009 gewährten Gesamtbezüge und Leistungen sowie Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit (jeweils in T€) setzen sich wie folgt zusammen:

	Dr. Bodo Karnbach	Norbert Noll	Bernd Gedatus	Summe
Gesamtbezüge und Leistungen	83,4	74,4	53,4	211,2
<i>davon erstattet von früheren Dienstherren</i>	0,0	9,2	0,0	9,2
Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit				
Barwert zum 31.12.2009	275,3	777,2	721,1	1.773,6
<i>Erstattungsanspruch gegen frühere Dienstherren</i>	0,0	762,2	419,9	1.182,1
Im Wirtschaftsjahr zurückgestellter Betrag	45,6	430,8	107,4	583,8
<i>davon zu erstatten von früheren Dienstherren</i>	0,0	421,4	26,8	448,2

Erfolgsbezogene Vergütungen oder Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung sind an die Mitglieder der Geschäftsführung nicht gezahlt worden.

Hinterbliebene früherer Mitglieder der Geschäftsführung haben Gesamtbezüge von 34,3 T€ erhalten. Für Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis sind Pensions- und Beihilferückstellungen von insgesamt 391,2 T€ gebildet worden. In diesem Zusammenhang bestehen Erstattungsansprüche gegenüber früheren Dienstherren von 333,4 T€.

Neuss, den 20. Oktober 2010
IT-Kooperation Rheinland

gez. Wilfried Kruse
Verbandsvorsteher

Der Jahresgewinn 2009 wurde an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.10.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland, Neuss, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter

sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10. Februar 2011

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Helga Giesen

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963).

Der Verbandsvorsteher
Kruise

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 107

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach